

bei den Voraussetzungen der Strafbarkeit leidet (Reinhart Maurach; Walther Rosenthal in Verbindung mit Karl Lange/Arwed Biomeyer, S. 115; a.M. Hans W. Baade). Das OG der DDR meinte hingegen, die in Art. 6 Abs. 2 nicht enthaltenen Strafbestimmungen seien dem Strafgesetzbuch zu entnehmen. Da es für Verbrechen als Strafen die Todesstrafe, lebenslängliche Zuchthausstrafe und zeitige Zuchthausstrafe androhe, fänden für die Verstöße gegen Art. 6 Abs. 2 je nach Schwere der Tat diese Strafen Anwendung²⁷. Dieser Rechtsprechung fielen Tausende zum Opfer²⁸. Nach dem Erlaß des Strafrechtsergänzungsgesetzes kam dem Art. 6 die Funktion zu, eine Bestrafung auch dann zu rechtfertigen, wenn das Gesetz eine Lücke im politischen Strafrecht offenließ, eine Strafe aber für notwendig gehalten wurde (John Lekschas).

50 2. Zwischen Art. 6 Abs. 2 Verfassung von 1949 und Art. 6 Abs. 5 bestehen indessen Unterschiede. In Art. 6 Abs. 5 Verfassung von 1968/1974 fehlen gegenüber Art. 6 Abs. 2 Verfassung von 1949 die Tatbestände der »Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen«, »Mordhetze gegen demokratische Politiker«, »Kriegshetze« sowie »alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten«. Dagegen ist in Art. 6 Abs. 5 Verfassung von 1968/1974 auch die revanchistische Propaganda, das heißt jede Propaganda, die sich gegen den status quo in Deutschland richtet, als neuer Tatbestand aufgenommen worden. Indessen ist in diesem Zusammenhang auf Art. 91 Satz 1 zu verweisen, demzufolge die allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts über die Bestrafung von Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit und von Kriegsverbrechen unmittelbar geltendes Recht sind. Das Fehlen des Tatbestandes »Kriegshetze« mag damit erklärt werden, daß er sich mit dem Tatbestand der militärischen Propaganda deckt, den Art. 6 Abs. 5 aufführt.

Außerdem ist eine Änderung in der Formulierung zu verzeichnen. Während Art. 6 Abs. 2 Verfassung von 1949 die dort aufgeführten Tatbestände als Verbrechen im Sinne des StGB bezeichnete, verwendet Art. 6 Abs. 2 Verfassung von 1968/1974 die Wendung »werden als Verbrechen geahndet«. Es spricht vieles dafür, daß die mit Art. 6 Abs. 2 Verfassung von 1949 verbundene Problematik nicht mehr auftreten wird. Das StGB vom

12. 1. 1968²⁴ enthält im 1. Kapitel des Besonderen Teiles ein derartig eng gewebtes Netz von Tatbeständen des politischen Strafrechts, daß eine Reservelfunktion des Art. 6 Abs. 5 wohl ausscheiden dürfte.

51 3. Strafrechtliche Sanktionen gegen Kriegshetze und -propaganda enthält §89 StGB²⁴ und gegen faschistische Propaganda, Völker- und Rassenhetze § 92 StGB.

27 Urteil vom 4. 10. 1950, NJ 1950, S. 452.

28 Unrecht als System, Teil I, Dokumente 10, 12, 19, 22, 23, 24, 25; Teil II, Dokumente 144, 145, 147, 148, 149, 157, 158, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 169, 170; Teil III, Dokumente 152, 153, 154, 156.